

der eingeführten Bienenköniginnen dar. Erfahrungsgemäß stellen diese Organisationen oder Behörden an die Anerkennung solcher Betriebe strenge seuchenhygienische Anforderungen.

3.1.2 Die amtstierärztliche Untersuchung eingeführter Bienenköniginnen auf Befall mit Varroamilben nach Eintreffen am Bestimmungsort (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung) ist tunlichst zum Zeitpunkt ihrer Trennung von den Begleitbienen mittels einer Lupe durchzuführen. Der Amtstierarzt kann für diese Untersuchung einen Bienenseuchensachverständigen hinzuziehen. Wird ein Befall mit Varroamilben festgestellt, so erfolgt die vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der Bienenköniginnen und ihrer Begleitbienen am sichersten durch Verbrennen.

3.1.3 Wird bei der Untersuchung der eingesandten Begleitbienen in der vom Staatlichen Veterinäramt benannten Untersuchungsstelle Acariose festgestellt, so ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 5 der Verordnung nur die Behandlung des Volkes, dem die betreffende Bienenkönigin zugesetzt worden ist, mit einem acariciden Mittel vorgeschrieben. Diese Beschränkung ist vertretbar, weil eine Verschleppung der Acarapismilbe auf andere Völker des Bienenstandes in der kurzen Zeit, die bis zum Vorliegen des Untersuchungsbefundes vergeht, auf Grund der Biologie des Bienenvolkes nicht möglich ist.

4. Untersuchungsstellen

4.1 Untersuchungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt am Main, Gießen und Kassel sowie die Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht — Außenstelle für Bienenzucht — Kirchhain und das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt am Main in Oberursel (Taunus).

5. Schlußbestimmungen

5.1 Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 26. 11. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

IV A 6 — 19 b 18/03 — 6360/79

St.Anz. 52/1979 S. 2455

Gesundheitsbescheinigung¹⁾ für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Bienenvölker

I.

Herkunft und Bestimmung der Bienenvölker (vor der Ausfuhr vom Verfügungsberechtigten der Bienenvölker auszufüllen)

- 1. Zahl der Bienenvölker:
2. Herkunft der Bienenvölker: (Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes)
3. Vorgesehener Standort der Bienenvölker außerhalb des Wirtschaftsgebietes: (Ort, Land)

II.

Angaben über den Gesundheitszustand (vor der Rückführung der Bienenvölker vom amtlichen Tierarzt des in Abschnitt I Nr. 3 genannten Standortes auszufüllen):

- 1. Der Unterzeichnete bescheinigt, daß an dem in Abschnitt I Nr. 3 genannten Standort der Bienenvölker sowie in dessen Umkreis von 2 km während der letzten 12 Monate Milbenseuche (Acariose), bösartige Faulbrut oder Varroatoxose nicht zur amtlichen Kenntnis gekommen sind.
2. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am 19..... (Ort) (Datum)

(Siegel) Der amtliche Tierarzt (Unterschrift)

Raum für Zollvermerke:²⁾

- 1. Tag der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland: 19..... (Stempel der Zollbehörde)
2. Tag der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland: 19..... (Stempel der Zollbehörde)

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf einheitlich nur für die Anzahl der Bienenvölker ausgestellt sein, die aus demselben Herkunftsbetrieb im Wirtschaftsgebiet stammen und an denselben Standort außerhalb des Wirtschaftsgebietes verbracht werden.
2) Zum Nachweis, daß nach der Trachtwanderung die Einfuhr (Rückführung) der Bienenvölker innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet erfolgt ist.

1451 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet besteht aus feuchten Wiesen und Weiden mit zahlreichen kleinen Gräben und Quellmulden. Es dient verschiedenen regional oder überregional bestandsgefährdeten Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungsareal. Die dort vorkommenden schutzwürdigen Pflanzengesellschaften enthalten ebenfalls eine Anzahl bestandsgefährdeter Arten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“ liegt in der Gemarkung Erda der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis. Es

setzt sich aus den Gemarkungsteilen „Brühler Teich“, „Der Brühl“ und „In den Herrenwiesen“ zusammen und hat eine Größe von 33,80 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt in der Flur 11, Gemarkung Erda, die Flurstücke 1/2 bis 1/5, 2/1 bis 2/10, 3/1 bis 3/16, 4/1 bis 4/16, 6, 7, 8/1, 8/2, 10 bis 14, 16 bis 27, 29/8, 31/9, 32/9, 33/5 und 34/5.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

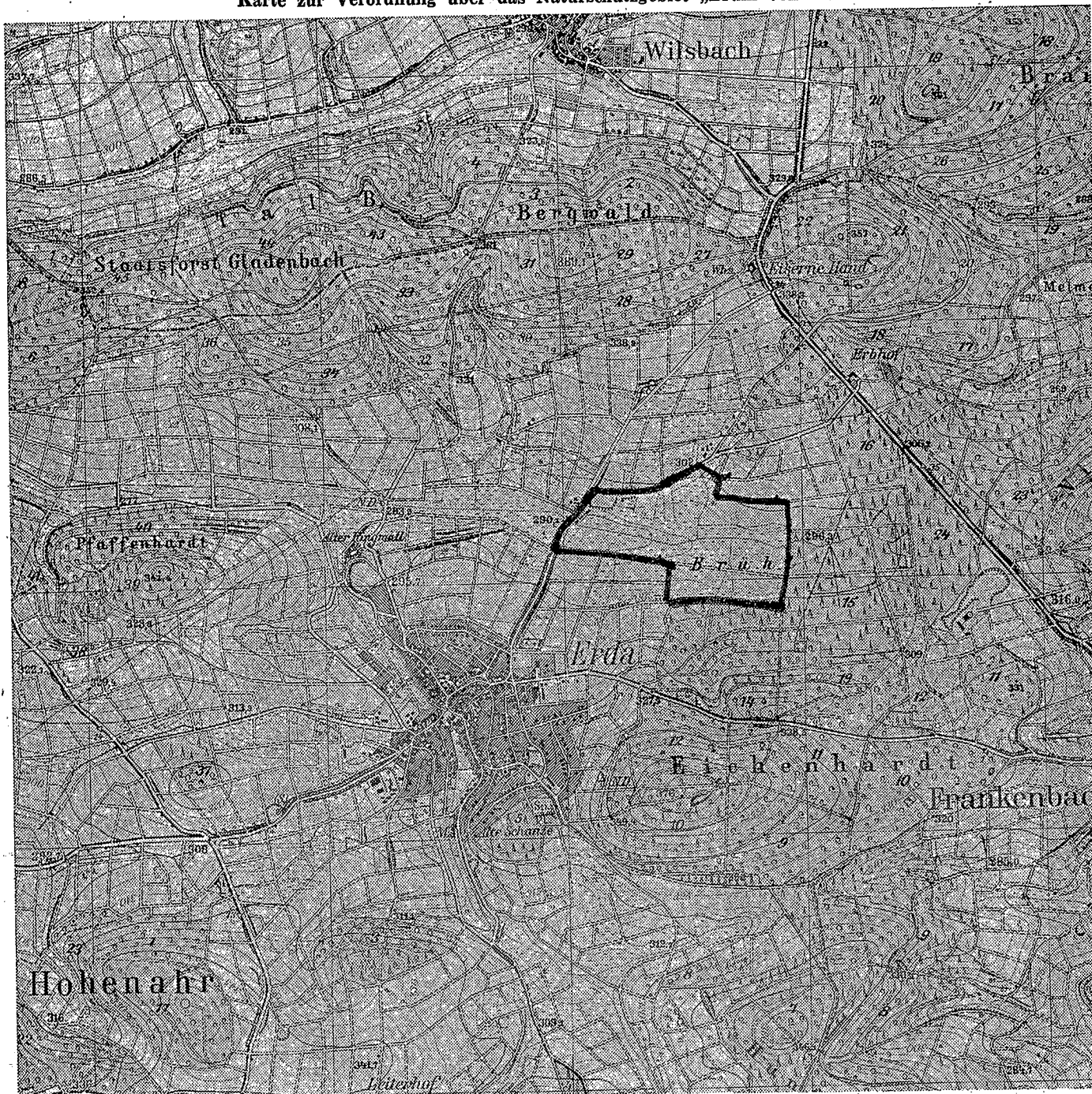
(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Erda“



1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 12 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. auf den nicht ackerbaulich genutzten Flächen Dünger auszubringen oder Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. auf den nicht ackerbaulich genutzten Flächen Dünger ausbringt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Die einstweilige Sicherstellungsanordnung vom 17. Juli 1978, Az.: 46 d — 04/01 — NN, wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 12. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich**

StAnz. 52/1979 S. 2456

1452

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

- zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Erich Wild (26. 11. 79), Günter Joachim Dieter Jacob (30. 11. 79);
zum **Polizeimeister (BaP)** Herbert Josef Trapp (3. 12. 79);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Erwin Alfons Kubis (22. 11. 79),
Kriminalhauptmeister (BaP) Heinz Jacob (6. 11. 79), die
Polizeiobermeister (BaP) Reimund Rau, Reinhold Schöw
(beide 12. 11. 79), Werner Schelberg (23. 11. 79), Frank
Holger Bachmann (27. 11. 79), Udo Werner Knoth (28. 11.
79), Polizeimeister (BaP) Herward Finis (9. 11. 79);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar August Hock, Polizeihauptmeister
Ernst Schäfer, Kriminalhauptmeister Ludwig Stöber
(sämtlich 30. 11. 79).

Frankfurt am Main, 4./7. 12. 1979

Der Polizeipräsident

P III/12/13 — 8 b 04 03/06 02/07

StAnz. 52/1979 S. 2458

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

- zum **Leitenden Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor
(BaL) Dipl.-Ing. Friedel Kern (10. 10. 79);
zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsobererräte (BaL)
Dipl.-Ingenieure Helmut Kantelhardt, Hans-Ferdi Schopp,
Wulf Schröder (sämtlich 10. 10. 79), Erwin Neff, Landrat
des Lahn-Dill-Kreises, Katasteramt (9. 11. 79);
zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Dipl.-
Ing. Jörg Tom Ulm, Landrat des Odenwaldkreises, Kata-
steramt (24. 10. 79);
zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsräte z. A.
(BaP) Dipl.-Ingenieure Jürgen Knab, Oberbürgermeister
der Stadt Darmstadt, Katasteramt (12. 7. 79), Franz Adam,
Matthias Fried (beide 10. 10. 79);
zum **Vermessungsrat** Vermessungsrat z. A. (BaP) Dipl.-
Ing. Hans-Jürgen Bubenik, Landrat des Werra-Meißner-
Kreises, Katasteramt (29. 10. 79);
zu **Vermessungsräten z. A. (BaP)** die Vermessungssasses-
soren Dipl.-Ingenieure Christoph Dureuil (26. 9. 79), Gün-
ter Bovenkerk (27. 9. 79), Michael Nerlich (1. 10. 79);
zu **Vermessungsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure
Werner Biedenbender, Gerhard Gonschorek, Frank Ham-